

Schnellinfo 01/2020, 03.02.2020

Inhalt

In eigener Sache

- Netzheft 2020 veröffentlicht
- Aktualisiertes Info-Booklet zum Umgang mit Ablehnungsbescheiden erschienen
- Bewerbungsphase für den Ehrenamtspreis noch bis 15. März 2020

Aus aktuellem Anlass

- Aufruf: Aktion Rettungskette für Menschenrechte am 16. Mai 2020
- Umstrittene Äußerungen zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen durch NRW Flüchtlingsminister Stamp
- Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderung
- Tabubruch: Abschiebung aus Kirchenasyl
- Forschungsprojekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ der Ruhr-Uni Bochum

Aus den Initiativen

- Treffen des Arbeitskreises Gays Oriental in Dortmund

Europa

- EU-finanziertes UNHCR Flüchtlingslager in Libyen wird geschlossen
- Bundesregierung hält weiter an EU-Türkei Deal fest
- EU-Innenministerinnentreffen: Zur Ausrichtung der europäischen Flüchtlingspolitik

- Frontex Jahresbericht: Weniger illegale EU-Einreisen
- Alarm Phone zieht Bilanz: Rückblick 2019
- Griechenland plant Errichtung „schwimmender Barrieren“ zur Flüchtlingsabwehr

Deutschland

- Nettozuwanderung nach Deutschland weiter gesunken
- Familiennachzug wird durch Visavergabepaxis des Auswärtigen Amtes behindert
- Kritik an Datenträgerauswertungen durch das BAMF
- Kirchliches Bündnis hat Schiff zur Seenotrettung erworben

Nordrhein-Westfalen

- Ermittlungen aufgrund mutmaßlicher Freiheitsberaubung gegen Oxford Kaserne Münster aufgenommen
- Errichtung einer neuen Zentralstelle bei der ZAB Essen zur Abschiebung von Straftäterinnen

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Urteil zur Auslegung der Richtlinie auf Familienzusammenführung
- BVerfG: Asyl-Folgeanträge von homosexuellen Flüchtlingen dürfen nicht ohne nähere Prüfung abgelehnt werden

- BVerwG: Recht auf Aufenthaltserlaubnis für nachhaltig integrierte Ausländerinnen gestärkt
- VGH Baden-Württemberg: Vorabentscheidungsersuchen zu Zuerkennung subsidiären Schutzes
- SG: Weitere Sozialgerichte stellen Verfassungskonformität von gekürzten AsylbLG-Leistungen in Frage
- BMI erlässt Anwendungshinweise zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- Umsteuerung des Unterbringungssystems von Asylsuchenden in NRW

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik 2019
- Siebte Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik für NRW veröffentlicht

Materialien

- Studie: Wohnsitzauflage reduziert Beschäftigungswahrscheinlichkeit
- Forschungsbericht zu Menschenrechtsschutz von Asylsuchenden in Deutschland
- Migrationsabkommen zwischen Deutschland und Guinea veröffentlicht
- Aktualisierte Arbeitshilfe zu sozialen Rechten für Flüchtlinge
- Informationsbroschüre zu Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen
- Aktualisierter Leitfaden zu Anforderungen an ärztliche Atteste

Termine

In eigener Sache

Netzheft 2020 veröffentlicht

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 09.01.20 die aktuelle Version des Netzheftes für das Jahr 2020 veröffentlicht. Im Netzheft werden Adressen von behördenunabhängigen Beratungsstellen und Initiativen zusammengetragen, die als Anlaufstellen für Flüchtlinge in NRW genutzt werden können. Gedruckte Versionen können ab sofort beim Flüchtlingsrat NRW unter netzheft@frnrw.de zum Selbstkostenpreis von 3 €/zzgl. Porto bestellt werden. Eine digitale Version befindet sich auf der Website des Flüchtlingsrates.

FR NRW - Netzheft 2020 (09.01.20)

Aktualisiertes Info-Booklet zum Umgang mit Ablehnungsbescheiden erschienen

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 02.01.20 eine aktualisierte Version des Info-Booklets „Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid. Was nun? - Rechtliche Grundlagen und Strategien zum Umgang mit Ablehnungsbescheiden und Abschiebungsandrohungen“ veröffentlicht. Das Booklet richtet sich vorrangig an Ehrenamtliche, die Flüchtlinge in dieser Situation unterstützen. Es informiert über Rechtsmittel, die gegen Ablehnungsbescheide eingelegt werden können sowie Bleiberechts- und Duldungsmöglichkeiten nach einer Ablehnung im Asylverfahren. Zudem werden weitere Handlungsoptionen aufgezeigt, um eine (drohende) Abschiebung gegebenenfalls noch zu verhindern.

FR NRW - "Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid. Was nun?" (02.01.20)

Bewerbungsphase für den Ehrenamtspreis noch bis 15. März 2020

Bewerbungen für den Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrates NRW können noch bis zum 15.03.2020 eingereicht werden. Der Preis wird bereits zum dritten Mal für verdienstvolles Engagement in der Flüchtlingsarbeit verliehen. Ehrenamtliche Initiativen und Einzelpersonen sind daher herzlich eingeladen, sich um den Preis zu bewerben, der symbolisch für die wichtige gesellschaftspolitische Arbeit und den vorbildhaften, freiwilligen Einsatz zahlreicher Engagierter steht.

Eine Jury trifft eine Vorauswahl aller eingegangenen Bewerbungen. Die ausgewählten Kandidatinnen werden in Zusammenarbeit mit Studierenden des Fachbereiches Mediendesign der Bergischen Universität Wuppertal filmisch porträtiert und im Rahmen der Preisverleihung am 21.11.20 in der Zeche Carl in Essen vorgestellt. Die Gewinnerin wird bei der Preisverleihung verkündet und erhält den mit 500 Euro dotierten Preis sowie eine eigens für den Ehrenamtspreis geschaffene Preisskulptur. Für Rückfragen steht der Flüchtlingsrat NRW gerne zur Verfügung.

FR NRW - Ehrenamtspreis 2020 (01.12.19)

Aus aktuellem Anlass

Aufruf: Aktion Rettungskette für Menschenrechte am 16. Mai 2020

Der Verein Rettungskette für Menschenrechte plant eine „ideelle“ Menschenkette von Norddeutschland über Österreich und Italien zum Mittelmeer, um „ein Zeichen für mehr Menschlichkeit und gegen das Sterben im Mittelmeer“ zu setzen. Am 16.05.20 sollen daher möglichst lange Menschenketten entlang der Städte Hamburg, Hannover, Bielefeld, Dortmund,

Köln, Koblenz, Mainz, Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart, Ulm und Reutte gebildet werden. Die genaue Route kann auf der Webseite des Vereins www.rettungskette2019.de eingesehen werden.

Die Veranstalterinnen würden sich über tatkräftige Unterstützerinnen freuen, die Zuständigkeiten für Teilrouten der Strecke übernehmen. Dabei werde eng mit dem übergeordneten Organisationskreis zusammengearbeitet, der entsprechend unterstützt.

Des Weiteren freue sich der Verein über Hilfe hinsichtlich der Bekanntmachung des Projektes sowie über die Organisation von Fahrten zwecks Teilnahme an der Rettungskette.

Rettungskette für Menschenrechte - #Hand in Hand

Umstrittene Äußerungen zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen durch NRW Flüchtlingsminister Stamp

NRW Flüchtlingsminister Stamp hatte im Kölner Stadt-Anzeiger vom 20.01.20 das Engagement von 16 nordrhein-westfälischen Kommunen als Teil des deutschlandweiten Bündnisses „Sichere Häfen“ kritisiert. Das Bündnis, deutschlandweit aus 120 Kommunen bestehend, setze sich für die freiwillige Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen ein. „Wer Bootsflüchtlinge bevorzugt aufnimmt, provoziert, dass sich noch mehr Menschen in Hoffnung auf ein besseres Leben auf die Lotterrie um Leben und Tod im Mittelmeer einlassen“, so Stamp gegenüber dem Kölner Stadt-Anzeiger.

Die in der Initiative „Sichere Häfen“ engagierten NRW-Kommunen wollen sich, einem Bericht der Neuen Westfälischen vom 22.01.20 zufolge, jedoch nicht von ihrem Vorhaben abbringen lassen. Bielefelds Oberbürgermeister Pit Clausen plane beispielsweise die Ausweitung der Flüchtlingsaufnahme über das verpflichtende Maß hinaus und wolle diese nicht nur für Bootsflüchtlinge, sondern auch für Schutzsuchende aus griechischen Lagern anwenden. Besonderer Fokus soll auf der Aufnahme unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge liegen. „Engagement beginnt da, wo Pflicht aufhört“, so Clausen gegenüber der Neuen Westfälischen.

Kölner Stadt-Anzeiger - Noch mehr Tote werden "provoziert". NRW Minister gegen Kölns Flüchtlings-Engagement (20.01.20)

Neue Westfälische - Flüchtlings-Aufnahme: Bielefelds OB Clausen legt sich mit Minister an (22.01.20)

Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderung
Der Flüchtlingsrat Niedersachsen informiert über eine zum 01.01.20 in Kraft getretene Änderung im AsylbLG und weist darauf hin, dass auch AsylbLG-Leistungsempfängerinnen mit Behinderung Eingliederungshilfe erhalten können. Während eine Änderung im SGB 9 (Gesetz über Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) vom

01.01.2020 besagt, dass Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG keinen Anspruch auf Eingliederungshilfen hätten, stellten die Änderungen in § 2 AsylbLG klar, dass Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bei Bedarf Eingliederungshilfen nach Teil 2 des SGB 9 erhielten. Personen, die Leistungen nach § 3 ff AsylbLG beziehen, hätten bei Bedarf nach wie vor Anspruch auf die notwendige Eingliederungshilfe nach § 6 AsylbLG.

Flüchtlingsrat Niedersachsen - Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderung. Änderungen im AsylbLG zum 01.01.20 in Kraft getreten (01.01.20)

Tabubruch: Abschiebung aus Kirchenasyl

In einer Pressemitteilung vom 15.01.20 hat das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW Stellung zur Abschiebung eines Afghanen am 13.01.20 aus den Räumlichkeiten der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde Gelsenkirchen-Buer genommen. Es handele sich hierbei um die erste gewaltsame Auflösung eines Kirchenasyls in NRW; das Vorgehen verletze damit die seit 1995 geltende grundsätzliche Zusage der NRW Landesregierungen, Kirchenasyle zu respektieren.

Durch den Kirchenasylbruch sei es zu einer Familientrennung gekommen. Während der erwachsene Afghane im Rahmen seiner Dublin-Überstellung eine Kettenabschiebung aus Dänemark nach Afghanistan fürchte, durchlaufe seine Familie in Deutschland Asylverfahren. Das BAMF hätte aus humanitären Gründen mit einem Selbsteintritt die Trennung der Familie verhindern können.

Der im konkreten Fall begangene Tabubruch, das Kirchenasyl zu missachten, könne, dem NRW Vorsitzenden des Netzwerkes zufolge, als Ergebnis einer zunehmenden Normalisierung flüchtlingsfeindlicher Diskurse und einer inhumanen Abschiebungspraxis interpretiert werden. Es sei wichtig, sich für den geschützten Raum des Kirchenasyls einzusetzen. Aktuell sollen sich 117 Menschen in NRW im Kirchenasyl befinden; bundesweit beträfe es mindestens 678 Flüchtlinge.

Pressemitteilung Asyl in der Kirche - Gewaltsame Auflösung des Kirchenasyls in Gelsenkirchen-Buer. Tabubruch - Behörden schieben trotz Kirchenasyl ab (15.01.20)

Forschungsprojekt „Flucht als Sicherheitsproblem“
der Ruhr-Uni Bochum

Die juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum möchte im Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ den Zusammenhang von Fluchterfahrung und Kriminalität erforschen. Daher werden Gesprächspartnerinnen gesucht, die auf ihrer Flucht nach Deutschland oder in Deutschland kriminelles Verhalten erlebt und Straftaten zum Opfer gefallen sind. Die Gespräche seien vertraulich; persönliche Daten würden in den Forschungsberichten anonymisiert werden. Übersetzerinnen würden für die Gespräche zur

Verfügung stehen. Ziel sei es, ein Bild über die tatsächliche Situation von Menschen mit Fluchthintergrund in Deutschland zu zeichnen und Politikerinnen und Hilfsorganisationen entsprechende Berichte zur Verfügung zu stellen.

Ruhr-Universität Bochum - Forschungsprojekt "Flucht als Sicherheitsproblem" (Januar 2020)

Aus den Initiativen

Treffen des Arbeitskreises Gays Oriental in Dortmund

In diesem Jahr finden die Treffen des Arbeitskreises Gays Oriental (GO) wieder statt. Gemeinsam soll ein sicherer Raum zum Austauschen, sich Vernetzen und zum Kennenlernen von Rechten und Gesetzen geschaffen werden. Weiterhin sollen Bedarfe, Wünsche und Ziele der LSBTIQ* - Community in Dortmund und Umgebung thematisiert werden. Darüber hinaus seien verschiedene Workshops und Seminare geplant.

Die Treffen finden jeweils sonntags in der Zeit von 18 bis 21 Uhr in der Münsterstraße 54 in Dortmund statt.

Train of Hope Dortmund - Gays Oriental

Europa

EU-finanziertes UNHCR Flüchtlingslager in Libyen wird geschlossen

Wie Panorama am 30.01.20 berichtete, zieht sich das UNHCR aus dem einzigen EU-finanzierten Flüchtlingslager in der libyschen Hauptstadt Tripolis zurück. Begründet werde der Rückzug damit, dass man die Sicherheit von Flüchtlingen und Personal aufgrund der Überfüllung des Lagers nicht länger gewährleisten könne. Bereits am 23.01.20 berichtete Tagesschau.de, ebenfalls auf Basis von Panorama Recherchen, über eine Zuspitzung der menschenunwürdigen Zustände in dem EU-finanzierten Flüchtlingslager. Das Lager sei im Dezember 2018 in Tripolis als „Alternative“ zu den gefürchteten libyschen Haftlagern errichtet worden; Schutzsuchende sollten von dort geordnet verteilt oder in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden. Eine zunehmende Aufnahme von Flüchtlingen aus den libyschen Haftlagern habe zu einer Überfüllung des UNHCR Lagers geführt. Wie Panorama am 30.01.20 berichtete, werde die Mehrheit der Schutzsuchenden, mit

Ausnahme einer geringen finanziellen Unterstützung, sich selbst überlassen. Insbesondere für Flüchtlinge aus den sub-saharischen Staaten sei die Situation in den Straßen Tripolis gefährlich; ihnen drohe Inhaftierung und Folter.

Laut Tagesschau.de Bericht vom 23.01.20 hat das UNHCR bereits in der Vergangenheit versucht, Flüchtlinge aus dem Lager zu vertreiben. Essen sei an bestimmte Personengruppen nicht mehr ausgegeben, Anreize zum „freiwilligen“ Verlassen des Lagers in Form eines sogenannten „Hilfspakets“, das circa 280 € Bargeld enthalten soll, geschaffen worden. „Die Libyen-Strategie der EU und auch der Bundesregierung ist damit gescheitert. Bislang hat die EU mehr als 320 Millionen Euro nach Libyen geschickt. Um Flüchtlinge aufzuhalten, hat man auf eine Kooperation mit einem Regime gesetzt, das Menschenrechte regelmäßig verletzt, wie die EU selbst weiß. Die libysche Regierung unternehme "keinerlei Schritte", um gegen die Folter in den Lagern vorzugehen, heißt es in einem geheimen Papier des Rates der

Europäischen Union. Wohl auch weil libysche Regierungsmitglieder selbst darin verwickelt sein könnten.“

Panorama - UNO-Flüchtlingswerk schließt Flüchtlingslager in Libyen (30.01.20)

Tagesschau.de - EU-finanziertes Lager in Libyen: "Lage außer Kontrolle" (23.01.20)

Bundesregierung hält weiter an EU-Türkei Deal fest
Einem Bericht von Tagesschau.de vom 24.01.20 zufolge hat Angela Merkel angekündigt, zu prüfen, ob sich die deutsche Regierung im Rahmen einer „humanitären Aktion“ an der Finanzierung von Notunterkünften in der von der Türkei besetzten „Sicherheitszone“ im Norden Syriens beteiligen werde. Sollte dies eintreten, würde es sich um den ersten Fall handeln, in dem deutsche Gelder im Kontext des umstrittenen Einmarsches der Türkei in Nordsyrien verwendet werden würden. Die Frankfurter Rundschau bezeichnete das geplante Vorgehen Merkels in einem Bericht vom 28.01.20 als „*außenpolitische Bankrotterklärung*“. „*Sollten dazu UN-Mittel fließen, würde ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg, als den der wissenschaftliche Dienst des Bundestags die türkische Invasion bezeichnet hat, mit internationaler Hilfe legitimiert und die Bundesregierung mitschuldig an der Vertreibung in Nordsyrien.*“

PRO ASYL hatte im Vorfeld des Treffens, in einer Pressemitteilung vom 24.01.20, die deutsche Bundesregierung dazu aufgefordert, nicht weiter am EU-Türkei Deal festzuhalten. Die Türkei sei kein Staat, in dem die Rechte und der Schutz von Flüchtlingen gewährleistet seien. Zudem werde die Einreise von Schutzsuchenden aus den Hauptherkunftsländern Syrien und Afghanistan systematisch blockiert. Sowohl an der türkisch-iranischen als auch an der türkisch-syrischen Grenze würden Grenzmauern, zum Teil auch Waffengewalt, Flüchtlinge an der Einreise hindern. Weiterhin sollen, laut PRO ASYL Angaben, Haftzentren in den Grenzregionen errichtet werden. Auch formal würde die Türkei nicht den Standards eines „sicheren Drittstaates“ entsprechen; weder die Genfer Flüchtlingskonvention sei vollständig ratifiziert worden, noch würde sich die Türkei an das Non-Refoulement Gebot halten. Bereits im Sommer 2019 wurde in diversen Medien über Abschiebungen von Syrerinnen in Kriegsgebiete berichtet. Die Abschiebungsgründe seien willkürlich; bereits das Arbeiten ohne Arbeitserlaubnis könne als Gefahr für

die nationale Sicherheit eingestuft werden und damit zu völkerrechtswidrigen Zurückweisungen führen.

Das Festhalten am EU-Türkei Deal sei, PRO ASYL zufolge, auch dahingehend zynisch, dass türkische Staatsangehörige mittlerweile die zahlenmäßig drittstärkste Gruppe an Asylbewerberinnen in Deutschland darstelle.

Tagesschau.de - Merkel in Istanbul: Erdogan fordert mehr Flüchtlingshilfen (24.01.20)

Frankfurter Rundschau - Das Türkei-Abkommen der EU ist ein Desaster (28.01.20)

Pressemitteilung PRO ASYL - Vor der Merkel-Reise in die Türkei (24.01.20)

EU-Innenministerinnentreffen: Zur Ausrichtung der europäischen Flüchtlingspolitik

Am 24.01.20 fand das EU-Innenministerinnentreffen in Zagreb statt, bei dem über die Ausrichtung der europäischen Flüchtlingspolitik diskutiert wurde. Im Fokus des Treffens standen, laut ZDF- Berichterstattung vom 24.01.20, Diskussionen über einen Verteilmechanismus zur Entlastung der östlichen Fluchtrouten über Griechenland und den Balkan sowie die Wiederaufnahme der europäischen Seenotrettungsmission „Sophia“.

Einem Bericht der Deutschen Welle vom 24.01.20 zufolge hatte Seehofer während des Treffens erneut eine europäische „Koalition der Willigen“ hinsichtlich der Verteilung von Schutzsuchenden gefordert; ein Vorschlag, der nach wie vor nicht von der Mehrheit der EU-Innenministerinnen mitgetragen wird. Auch bei der Seenotrettung habe man sich auf europäischer Ebene nicht einigen können. Wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 28.01.20 berichtete, würden viele Unionspolitikerinnen einer Neuauflage der staatlichen Seenotrettungsmission „Sophia“ kritisch gegenüberstehen; Hintergrund sei die Befürchtung neuer „Pull-Faktoren“.

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus griechischen Flüchtlingslagern lehne Seehofer nach Angaben der Deutschen Welle, trotz der Bereitschaft mehrerer Bundesländer, diese aufzunehmen, ab. Die Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL appellierten in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 29.01.20 erneut an die Bundesregierung, Möglichkeiten zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus den griechischen Lagern zu nutzen. Drei

Viertel aller Anträge auf Familienzusammenführungen wurden, PRO ASYL zufolge, 2019 zurückgewiesen; ein Bundesaufnahmeprogramm für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird vom BMI weiterhin blockiert. Die Pressemitteilung erschien anlässlich einer Beratungssitzung des Bundestages über die humanitäre Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus den griechischen Hotspots.

PRO ASYL hatte das Innenministertreffen zum Anlass genommen, um in einem Positionspapier vom 22.01.20 Stellung zur geplanten „Neuausrichtung“ des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu nehmen. Ein entsprechender Vorschlag in Form eines „New Pact on Migration and Asylum“ sei von Ursula von der Leyen, Präsidentin der EU-Kommission, für das Frühjahr 2020 angekündigt worden. PRO ASYL befürchte, dass sich dieser Pakt an dem vom Bundesinnenministerium (BMI) im November 2019 vorgestellten Eckpunktepapier orientiere, welches ein Grenzverfahren mit Vorabprüfungen und der Inhaftierung von Asylsuchenden an den europäischen Außengrenzen vorsehe. Nur Asylsuchenden, die eine Vorabprüfung positiv durchlaufen, solle danach die Einreise in die EU erlaubt werden.

Das auf einer menschenrechtlichen Analyse basierende Positionspapier kritisiert, dass Zulässigkeitsprüfungen, sowohl hinsichtlich der Fluchtgründe („Prima-facie-Prüfung“) als auch bezogen auf „sichere Drittstaaten“, derart komplex und umfangreich seien, dass überfüllte Lager und lange Inhaftierungen unvermeidbar seien. Zudem werde durch die geplanten Maßnahmen der Flüchtlingsschutz zunehmend an Drittstaaten ausgelagert. Zu befürchten sei ein Dominoeffekt in der Form, dass immer mehr Staaten die Kriterien für „sichere Drittstaaten“ herabsetzen und Abschiebungen in Länder, die keinen hinreichenden Flüchtlingsschutz gewährleisten, sowie Kettenabschiebungen weiter zunehmen. Die Hauptlast würde, auch mit Einführung der vorgeschlagenen Änderungen, unverändert von den Staaten an den EU-Außengrenzen getragen werden. Ein weiterer zentraler Kritikpunkt stellt die unverhältnismäßige und menschenrechtsverletzende Praxis der pauschalen und massenweisen Inhaftierung von Schutzsuchenden dar. „Art. 31 GFK schreibt vor, dass Flüchtlinge nicht wegen der illegalen Einreise bestraft werden dürfen. Flucht ist kein Verbrechen! Eine Inhaftierung ist einer der stärksten Eingriffe des Staates in die Rechte eines Menschen“, so PRO ASYL im Positionspapier. Insbesondere Minderjährige und

andere vulnerable Personengruppen müssten besonders geschützt und dürften nicht inhaftiert werden.

ZDF - Innenministerkonferenz in Zagreb: EU-Minister beraten über Migrationspolitik. Im Streit um EU-Marinemission: Seehofer will "Sophia"-Gerettete aufnehmen (24.01.20)

Deutsche Welle - Flüchtlinge: Seehofer will Koalition der Willigen (24.01.20)

FAZ - Seenotrettung Mittelmeer: Unionspolitiker sehen Wiederaufnahme von Mission "Sophia" kritisch (28.01.20)

Pressemitteilung PRO ASYL - Bundestag berät über desolate Zustände in griechischen Lagern (29.01.20)

PRO ASYL - Gegen Haft und Entrechtung schutzsuchender Menschen (22.01.20)

Frontex Jahresbericht: Weniger illegale EU-Einreisen Laut Jahresbericht der europäischen Grenzschutzagentur Frontex vom 17.01.20 ist die Zahl der illegalen Einreisen in die EU für 2019 gesunken. 139.000 Einreisen sind im vergangenen Jahr registriert worden und damit 6% weniger als im Vorjahr. „Entspannung“ soll es, Frontex zufolge, primär auf der westlichen Mittelmeerroute zwischen Marokko, Algerien und Spanien gegeben haben. Auf dieser Route sind im Vergleich zum Vorjahr 58% weniger Einreisen registriert worden. Für die zentrale Mittelmeerroute mit Einreisen in Italien und Malta meldete Frontex 41% weniger registrierte Einreisen im Vergleich zu 2018 gemeldet. Als Ursache für den Rückgang führt Frontex, einem Tagesschau.de Bericht vom 17.01.20 zufolge, Kooperationen mit der tunesischen Küstenwache an. Kooperationen mit der libyschen Küstenwache würden sich schwieriger umsetzen lassen. Unter bestimmten Bedingungen könne sich Frontex jedoch auch in Libyen eine Unterstützungsmission vorstellen.

Auf den östlichen Fluchtrouten über Griechenland und den Balkan habe der Migrationsdruck hingegen deutlich zugenommen. Die Flüchtlingszahlen haben sich mit 82.000 Schutzsuchenden im Vergleich zum Vorjahr in etwa verdoppelt. Der Krieg und die instabile Lage in Syrien sowie der veränderte Umgang Irans und Pakistans mit afghanischen Flüchtlingen würden diese Entwicklung begünstigen. Am 09.01.20 berichtete beispielsweise der Tagesspiegel, unter

Berufung auf Zahlen der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dass 2019 mehr als 500.000 Afghaninnen aus Iran und Pakistan in ihr Heimatland abgeschoben worden seien. Jeder vierte Flüchtling auf der östlichen EU-Fluchtroute kommt, laut Tagesschau.de Bericht vom 17.01.20, aus Afghanistan. Insbesondere die Zahl flüchtender Frauen würde zunehmen.

Frontex gab weiterhin an, dass die Zahl der durch die Agentur durchgeführten Abschiebungen von EU-Staaten in nicht EU-Staaten mit circa 15.850 Fällen signifikant gestiegen ist. Mittlerweile könne man in 60 Länder abschieben. Deutschland, Italien und Frankreich würden die meisten Rückführungen durchführen. „Wir hätten auch noch mehr Kapazitäten, aber die Entscheidung liegt bei den Mitgliedsstaaten. Und meist scheitert eine Rückführung, weil das betroffene Land nicht kooperiert“, so Frontex-Direktor Leggeri, laut Tagesschau.de. Frontex plane mit 750 anvisierten Einstellungen in diesem Jahr den weiteren Ausbau ihrer Aktivitäten.

Frontex - Frontex 2019 in Brief (17.01.20)

Tagesschau.de - Frontex-Jahresbericht: Weniger illegale Einreisen in die EU (17.01.20)

Der Tagesspiegel - Iran schiebt Hunderttausende ab: 500.000 Afghanen kehren 2019 in ihre Heimat zurück (09.01.20)

Alarm Phone zieht Bilanz: Rückblick 2019

Am 05.01.2020 hat die Seenotrettungsorganisation Alarm Phone seinen Bericht „Central Mediterranean Regional Analysis“ mit Fokus auf den Zeitraum Oktober bis Dezember 2019 veröffentlicht.

Bedingt durch effizientere Kontrollen von Migrationsrouten und Inhaftierungen von Flüchtlingen in Libyen haben im Gesamtzeitraum 2019, laut Alarm Phone, weniger als 15.000 Schutzsuchende erfolgreich die zentrale Mittelmeerroute passiert. 2018 waren es noch 23.370 Migrantinnen. Trotzdem habe Alarm Phone mit Notrufen von 101 Booten 2019 gegenüber 27 in 2018 einen deutlichen Zuwachs an Hilferufen registriert. 2019 sind, Missing Migrants zufolge, insgesamt circa 770 Menschen auf der zentralen Mittelmeerroute ums Leben gekommen; die Dunkelziffer werde von Alarm Phone jedoch deutlich höher geschätzt.

Für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2019 habe Alarm Phone zahlreiche zivile Rettungsaktionen

registriert, denn staatliche Rettungsaktionen würden regelmäßig hinauszögert werden. Zum Teil würden staatliche Akteurinnen auch illegale Push-Back Praktiken aus europäischen SAR Zonen anwenden, wie beispielsweise Malta am 18.10.19.; bisher ohne rechtliche Konsequenzen. Auch Kooperationen mit der libyschen Küstenwache würden weiter ausgebaut. Einem Bericht von Times Malta vom 10.11.19 zufolge habe Malta im Juni 2019 einen „geheimen Deal“ verhandelt, der eine Kooperation mit der libyschen Küstenwache zu gezielten Rückführungen von Migrantinnen vorsehe. „We reached what you could call an understanding with the Libyans. When there is a vessel heading towards our waters, the Armed Forces of Malta (AFM) coordinates with the Libyans who pick them up and take them back to Libya before they come into our waters and become our responsibility“, so eine Quelle Times Malta gegenüber. Das „Memorandum of Understanding“, das 2017 zwischen der italienischen und libyschen Regierung zu ähnlichen Zwecken geschlossen wurde, sei im November 2019 ebenfalls verlängert worden. Insgesamt sind, Alarm Phone zufolge, 2019 etwa 9.000 Flüchtlinge von der libyschen Küstenwache aufgegriffen und gegen ihren Willen in die libyschen Lager zurückgebracht worden.

Alarmphone - Central Mediterranean Regional Analysis (05.01.20)

Missing Migrants - Tracking Deaths along Migratory Routes (31.01.20)

Times of Malta - Exposed: Malta's secret migrant deal with Libya (10.11.19)

Griechenland plant Errichtung „schwimmender Barrieren“ zur Flüchtlingsabwehr

Einem Bericht von Welt.de vom 30.01.20 zufolge plant die griechische Regierung ein „schwimmendes Schutzsystem“ zur Abwehr des Flüchtlingsstroms in der Ägäis einzuführen. Das griechische Verteidigungsministerium habe eine Ausschreibung für die Installation von Absperrmechanismen veröffentlicht. Geplant seien Barrieren oder Netze von circa 3 Kilometer Länge, die in der Ägäis installiert werden sollen. Die Gesamtkosten sollen sich, laut Welt.de, auf schätzungsweise eine halbe Million Euro belaufen.

Welt.de - Griechenland will mit "schwimmenden Barrieren" Flüchtlinge abwehren (30.01.20)

Deutschland

Nettozuwanderung nach Deutschland weiter gesunken

Der am 08.01.20 veröffentlichte Migrationsbericht des Bundesinnenministeriums (BMI) für das Jahr 2018 verdeutlicht einen weiteren Rückgang der Nettozuwanderung nach Deutschland. Auch wenn die Zuwanderung im Jahr 2018 mit circa 1,59 Millionen, und damit einem Plus von 34.391 zugezogenen Personen, im Vorjahresvergleich leicht gestiegen war, nahm die Nettozuwanderung insgesamt ab. Die meisten Zu- und Fortzüge wurden 2018 für die EU-Länder Rumänien, Polen und Bulgarien verzeichnet. Mit rund 1,19 Millionen Fortzügen aus Deutschland beläuft sich die Nettozuwanderung nach Deutschland auf ein Plus von 399.680; 2017 lag sie bei 416.080. Mit einem Zuwachs an 0,4 Millionen Personen ergibt sich, laut BMI, der niedrigste Wanderungssaldo seit 2013.

Weiterhin zeigen die Zahlen einen Rückgang der Fluchtmigration und einen Zuwachs an arbeits- und studienbedingter Migration. Diese Entwicklung setzte sich auch 2019 fort. Die Zahl der grenzüberschreitenden Asylerstanträge ist mit 111.094 um 14,3% im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Bundesinnenminister Seehofer kommentierte den Migrationsbericht und die Entwicklung der Asylstatistik mit den Worten: „*Gleichwohl bleibt der Migrationsdruck an den Außengrenzen und nach Deutschland weiterhin hoch. Deshalb führe ich meine Politik von Humanität und Ordnung der Migration konsequent fort.*“ PRO ASYL kritisierte in einer Pressemitteilung vom 08.01.20 diese rein nationale Sicht auf sinkende Flüchtlingszahlen. Die Schicksale der 2019 weltweit mehr als 70 Millionen flüchtenden Menschen seien für Seehofer nicht mehr als ein „Migrationsdruck“, den es abzuwehren gelte. Allein in Griechenland müssten als Konsequenz der europäischen Abschottungspolitik mehr als 40.000 Schutzsuchende unter menschenverachtenden Bedingungen ausharren.

BMI - Migrationsbericht 2018: Zentrale Ergebnisse (08.01.20)

Pressemitteilung PRO ASYL - PRO ASYL zur Asylstatistik 2019 (08.01.20)

Familiennachzug wird durch Visavergabep Praxis des Auswärtigen Amtes behindert

Auf eine Frage der LINKEN Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke zur Visavergabe zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten hat die Bundesregierung, laut Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages vom 15.01.20, mitgeteilt, dass die Auslandsvertretungen im Dezember 2019 672 Visa erteilt haben. Laut einer Pressemitteilung Ulla Jelpkes vom 23.01.20 ist diese Zahl „*der bisherige Tiefpunkt einer für die Betroffenen extrem belastenden Entwicklung*“. Bereits in einer früheren Presseerklärung vom 20.12.19 hatte sie kritisiert, dass seit Inkrafttreten der Neuregelung der Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte lediglich circa 12.200 Visa, und damit fast ein Viertel weniger als eigentlich möglich, erteilt worden seien. Dem ständen, wie PRO ASYL am 20.12.19 berichtete, etwa 24.000 Terminanfragen für Visumsanträge beim Auswärtigen Amt (Stand 31.08.19) entgegen.

PRO ASYL sieht die schleppende Bearbeitung der Visaanträge unter anderem in einem überbürokratisierten Verfahren begründet. So würden offene, nicht vergebene Visakontingente beispielsweise nicht in das Folgejahr übertragen werden. Laut MiGAZIN Bericht vom 17.11.19 verkompliziert die Fülle der involvierten Akteurinnen, namentlich Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden und das Bundesverwaltungsamt, das Auswahlverfahren zusätzlich.

Hauptursache für die niedrige Anzahl an eingehenden entscheidungsreifen Visaanträgen beim Bundesverwaltungsamt sind, MiGAZIN zufolge, jedoch die langen Wartezeiten bei den Auslandsvertretungen. Es hat sich, Ulla Jelpke vom 23.01.20 zufolge, mittlerweile bestätigt, dass sich das Auswärtige Amt weigern soll, Personal aufzustocken; ein unter Verschluss eingestuftes Teil der Antwort der Bundesregierung zeige sogar eine leichte Personalreduzierung von 2018 auf 2019. „*Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird vom SPD-geführten Auswärtigen Amt hintertrieben*“, so Jelpke.

Deutscher Bundestag - Plenarprotokoll (15.01.20)

Pressemitteilung Ulla Jelpke - Außenministerium hintertreibt Familiennachzug (23.01.20)

Pressemitteilung Ulla Jelpke - Behinderung des Familiennachzugs ist schädig und verfassungswidrig (20.12.19)

PRO ASYL - Familiennachzug: Nicht einmal das Gnadenkontingent wird ausgeschöpft (20.12.19)

MiGAZIN - Endloses Warten. Familiennachzug zu subsidiär Geschützten: Regierung erreicht selbstgesteckte Ziele nicht (17.11.19)

Kritik an Datenträgerauswertungen durch das BAMF
Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) hat am 27.12.19 auf die Ergebnisse ihrer Studie zu routinemäßigen Handyauswertungen von Asylbewerberinnen durch das BAMF hingewiesen. Kann eine asylsuchende Person keine Ausweisdokumente vorlegen, ist das BAMF seit 2017 dazu berechtigt elektronische Datenträger, insbesondere Smartphones, auszuwerten, die Hinweise zu Identität und Herkunft von Asylsuchenden enthalten können.

Die GFF kritisiert diese Praxis, da nicht nur das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme verletzt werde, sondern die Auswertungen darüber hinaus auch wenig effizient seien. In circa einem Viertel der Fälle würden die Auswertungen bereits an technischen Problemen scheitern. Zwischen Januar 2018 und Juni 2019 sind, laut GFF Studie, etwa 17.000 Datenträger ausgewertet worden; weniger als die Hälfte dieser Auswertungen sollen verwertbar gewesen sein. Von den verwertbaren Auswertungen habe man lediglich in ein bis zwei Prozent Widersprüche zwischen den Angaben der Asylbewerberinnen und ihren Handydaten feststellen können. „*Dem stehen Kosten von insgesamt 11,2 Millionen Euro von der Einführung 2017 bis Ende 2019 gegenüber. Jährlich kommen für den Support der Systeme weitere Kosten in Höhe von schätzungsweise zwei Millionen Euro hinzu*“, so die Studie.

Weiterhin kritisiert die GFF in ihrer Studie die Tatsache, dass sich das BAMF bisher weigere, die den Analysen zugrunde liegenden Algorithmen sowie technische Details der Auswertungen offen zu legen. Eine sachgemäße Einschätzung der Aussagekraft der Ergebnisse in Asylverfahren sei auf dieser Basis nicht möglich. Das BAMF nutze mit seiner Praxis der verdachtsunabhängigen und invasiven

Datenträgerauswertung den vulnerablen Rechtsstatus von Asylbewerberinnen aus. Langfristiges Ziel der GFF sei daher die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage durch gezielte Klageverfahren.

Gesellschaft für Freiheitsrechte - "Das Smartphone bitte! Digitalisierung von Migrationskontrolle in Deutschland und Europa" (27.12.19)

Kirchliches Bündnis hat Schiff zur Seenotrettung erworben

Das kirchliche Bündnis „United4Rescue“ hat, laut Deutschlandfunk Bericht vom 01.02.20, ein Schiff für die Seenotrettung im Mittelmeer erworben. Die Entscheidung sei auf das Kieler Forschungsschiff Poseidon gefallen. Die Kosten für den Erwerb würden sich auf 1,5 Millionen Euro belaufen; 1,1 habe das Bündnis finanziert, den Rest trage die Organisation Sea Watch, die im Auftrag des Bündnisses das Schiff betreiben werden. Das Schiff werde nun für die Seenotrettung umgebaut.

Deutschlandfunk - Kirchliches Bündnis kauft Schiff für Seenotrettung im Mittelmeer (01.02.20)

Nordrhein-Westfalen

Ermittlungen aufgrund mutmaßlicher Freiheitsberaubung gegen Oxford Kaserne Münster aufgenommen

Die Staatsanwaltschaft habe Ermittlungen gegen die ehemalige Landesaufnahmeeinrichtung Oxford Kaserne in Münster aufgrund mutmaßlicher Freiheitsberaubung von Bewohnerinnen im Jahr 2016 aufgenommen. Dies berichtete der WDR am 14.01.20. Flüchtlinge sollen, Angaben ehemaliger Mitarbeiter der zufolge, in einem sogenannten „Störszimmer“ eingesperrt und gegen ihren Willen festgehalten worden sein. Das Netzwerk Kirchenasyl Münster hatte daraufhin im Dezember 2019 Strafanzeige erstattet. Die Bezirksregierung Münster und die Johanner, die 2016 für den Heimbetrieb zuständig waren, bestreiten, laut WDR-Bericht, bisher die Vorwürfe.

WDR - Wurden Flüchtlinge in Asylunterkunft in Münster eingesperrt? (14.01.20)

Einrichtung einer neuen Zentralstelle bei der ZAB Essen zur Abschiebung von Straftäterinnen

Am 17.12.19 informierte das NRW Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in einer Pressemitteilung über die Einrichtung einer neuen Zentralstelle in der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Essen, die bei Abschiebungen von sicherheitsgefährdenden Ausländerinnen unterstützen soll. Die neue Zentralstelle werde mit dem Ziel geschaffen, Zuständigkeiten zu zentralisieren und Abstimmungsprozesse zu vereinfachen, um Straftäterinnen effektiver abschieben zu können. Die ZAB Essen sei unter anderem aufgrund ihrer engen Kooperation mit lokalen und landesweiten Sicherheitsbehörden und ihren angeblichen Erfahrungen im Umgang mit sicherheitsrelevanten Personen ausgewählt worden.

MKFFI NRW - Neue Zentralstelle bei der ZAB Essen unterstützt bei Abschiebung sicherheitsgefährdender Ausländer (17.12.19)

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Urteil zur Auslegung der Richtlinie auf Familienzusammenführung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 12.12.19 über ein Vorabentscheidungsersuchen des ungarischen Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest zur Auslegung von Artikel 4 Absatz 2 und 3 sowie von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.03 das Recht auf Familienzusammenführung betreffend entschieden (C-519/18).

Der Antrag eines in Ungarn anerkannten Flüchtlings auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung zugunsten seiner Schwester war durch die zuständigen Instanzen mit der Begründung abgelehnt worden, die Schwester des Antragstellers habe nicht ausreichend nachgewiesen, aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht alleine für ihren Lebensunterhalt aufkommen zu können. Der Antragsteller erhob daraufhin Klage gegen den Ablehnungsbescheid, da er gegen Artikel 10 der Richtlinie zum Recht auf Familienzusammenführung verstoße.

In seinem Urteil stellte der EuGH nun klar, dass das Recht auf Familienzusammenführung dahingehend auszulegen sei, dass Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, der Schwester eines Flüchtlings die Familienzusammenführung nur unter bestimmten Umständen zu gestatten, unter anderem wie vorliegend, wenn diese aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Erforderlich sei, die Unfähigkeit der betroffenen Person unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Flüchtlingen sowie einer Einzelfallprüfung zu bewerten. Eine Aufenthaltserlaubnis könne erteilt werden, wenn sich herausstelle, dass die betroffene Person tatsächlich vom Flüchtling materiell unterstützt werde oder wenn sich der Flüchtling als der Familienangehörige erweise, der am besten in der Lage sei, die erforderliche materielle Unterstützung zu leisten.

EuGH - C-519/18 (12.12.19)

BVerfG: Asyl-Folgeanträge von homosexuellen Flüchtlingen dürfen nicht ohne nähere Prüfung abgelehnt werden

Mit Beschluss vom 04.12.19 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass der Asyl-Folgeantrag eines homosexuellen Flüchtlings nicht ohne nähere Prüfung abgelehnt werden darf, wenn ihm in seinem Heimatland Verfolgung droht (2 BvR 1600/19).

Im konkreten Fall war der Asyl-Folgeantrag des homosexuellen Flüchtlings aus Pakistan durch die vorausgegangenen Instanzen aufgrund einer nicht ausreichend beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit abgelehnt worden. Das BVerfG entschied nun, dass im Asylverfahren zu klären ist „*ob die – unstrittig existierende - staatliche und nichtstaatliche Verfolgung und Diskriminierung von Homosexuellen in Pakistan eine hinreichende Verfolgungsdichte erreicht, um die Regelvermutung eigener Verfolgung zu rechtfertigen.*“

BVerfG - 2 BvR 1600/19 (04.12.19)

BVerwG: Recht auf Aufenthaltserlaubnis für nachhaltig integrierte Ausländerinnen gestärkt

Mit Urteil vom 18.12.19 (1 C 34.18) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG auch bei einem vorausgehenden langjährigen Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Die Bleiberechtsregelung setzt voraus, dass Antragstellerinnen sich seit mindestens acht Jahren, Eltern minderjähriger Kinder seit mindestens sechs Jahren, „*ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten*“ haben.

Im konkreten Fall hatte die zuständige Ausländerbehörde einer Chinesin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für nachhaltig integrierte Ausländerinnen verwehrt, da sie sich nicht acht Jahre geduldet in Deutschland aufgehalten hatte. Das BVerwG hat nun mit seinem Urteil klargestellt, dass es keiner „*Mindestduldungszeit*“ bedarf, sondern die in § 25b AufenthG genannten Voraufenthaltszeiten gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Lediglich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis oder der gerichtlichen Entscheidung muss eine Duldung vorliegen.

BVerwG - 1 C 34.18 (18.12.19)

VGH Baden-Württemberg: Vorabentscheidungsersuchen zu Zuerkennung subsidiären Schutzes

Mit Beschluss vom 29.11.19 hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden, zwei Verfahren, in denen afghanische Staatsangehörige aus der Provinz Nangarhar auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz klagen (A 11 S 2374/19 und A 11 S 2375/19), vorerst auszusetzen und sich in einem Vorabentscheidungsersuchen gemäß Artikel 267 AEUV an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu wenden.

Konkret geht es um Klärung der unionsrechtlichen Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) Artikel 15 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe f in Fällen konfliktbedingter willkürlicher Gewalt gegen die Zivilbevölkerung vorliegt. Die bisher ergangene Rechtsprechung sei nicht einheitlich; während teilweise eine umfassende Beurteilung aller Einzelfallumstände vorgenommen werde, orientierten sich andere Rechtsprechungen primär an der Anzahl ziviler Opfer.

VGH - Vorabentscheidungsersuchen zu A 11 S 2374/19 und A 11 S 2375/19 (29.11.19)

SG: Weitere Sozialgerichte stellen Verfassungskonformität von gekürzten AsylbLG-Leistungen in Frage
Die Verfassungskonformität der im Zuge des sogenannten Migrationspakets eingeführten Leistungskürzungen im AsylbLG wird zunehmend durch aktuelle Entscheidungen unterschiedlicher Sozialgerichte in Frage gestellt.

Alleinstehende Personen, die in Sammelunterkünften leben, erhalten seit dem 21.08.19 nur noch AsylbLG-Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 und werden damit in ihren Bedarfen verheirateten/verpartnerten Personen gleichgestellt. Nachdem das Sozialgericht (SG) Landshut (S 11 AY 64/19 ER) bereits im vergangenen Oktober entschieden hatte, dass diese Kürzungen von AsylbLG-Leistungen voraussichtlich verfassungswidrig seien, haben mittlerweile auch die Sozialgerichte Hannover (S 53 AY 107/19 ER) und Freiburg (S 7 AY 5235/19 ER) mit Beschlüssen vom 20.12.19 und 20.01.20 die Verfassungskonformität der Gesetzesänderung in Frage gestellt. In der aktuellsten Entscheidung zu Leistungskürzungen für Bewohnerinnen in Sammelunterkünften hat auch das SG Freiburg entschieden, dass Alleinstehenden in Gemeinschaftseinrichtungen weiterhin

AsylbLG-Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren sind. Zur Begründung führt es, ähnlich wie auch das SG Landshut in seinem Beschluss vom 24.10.19, an, dass es keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage für den geringeren Bedarf alleinstehender Personen durch ihre Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gebe. Es fehle an empirischen Erkenntnissen, die belegen, dass untereinander fremde, aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammende Personen, die zufällig in derselben Sammelunterkunft untergebracht sind, tatsächlich vergleichbar mit einer Partnerschaft aus „einem Topf wirtschaften“ würden.

In einem anderen Fall hat das SG Landshut nun mit Beschluss vom 23.01.20 (S 11 AY 79/19 ER) entschieden, dass auch eine Kürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG (Dublin-Fall) nicht zulässig ist, da kein individuelles Fehlverhalten vorliegt. Die bloße Anwesenheit im deutschen Bundesgebiet, das schlichte Nicht-Ausreisen und das Stellen eines Asylantrages dürfen nicht sanktioniert werden. Da keine „freiwillige Dublin-Überstellung“ vorgesehen ist, kann diese auch nicht vom Betroffenen verlangt werden.

SG Landshut - S 11 AY 64/19 ER (24.10.19)

SG Hannover - S 53 AY 107/19 ER (20.12.19)

SG Freiburg - S 7 AY 5235/19 ER (20.01.20)

SG Landshut - S 11 AY 79/19 ER (23.01.20)

BMI erlässt Anwendungshinweise zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 20.12.19 Anwendungshinweise zur Umsetzung der Regelungen des am 01.01.20 in Kraft getretenen „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ und die neuen § 60c und d AufenthG herausgegeben.

Die Anwendungshinweise stellen unter anderem klar, dass auch qualifizierte Ausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen sowie duale Studiengänge, bis zum Ende der betrieblichen Berufsausbildung, in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung fallen. Hinsichtlich der neu geschaffenen Möglichkeit, auch für Helfer- und Assistenzberufe mit anschlussfähiger Berufsausbildung in einem Engpassberuf, inklusive entsprechender Ausbildungsplatzzusage, eine Ausbildungsduldung zu

bekommen, sehen die Anwendungshinweise vor, dass die Duldung im Falle eines Wegfalls der Anschlussausbildungszusage nicht erlischt; Betroffene erhalten die Gelegenheit, sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. In Fällen offensichtlichen Missbrauchs, wie bei Scheinausbildungsverhältnissen, kann eine Ausbildungsduldung versagt werden. Darüber hinaus informiert das BMI in den Anwendungshinweisen über Versagungsgründe und Übergangsregelungen; der Umgang mit Fristen und Zumutbarkeiten im Zuge der Identitätsklärung sowie mit bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wird ebenfalls konkretisiert.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer 30-monatigen Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG werden ebenfalls in den Anwendungshinweisen konkretisiert; auch werden Ausschluss- und Widerrufsgründe sowie Möglichkeiten des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 b Absatz 6 AufenthG thematisiert.

BMI - Erlass Anwendungshinweise Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) (20.12.19)

Umsteuerung des Unterbringungssystems von Asylsuchenden in NRW

Das NRW Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat mit Erlass vom 07.01.20 darüber informiert, dass im ersten Quartal 2020 verfahrenstechnische Änderungen im Rahmen des Aufnahme- und Verteilsystems vorgenommen werden sollen. Die Verteilung von Dublin-Fällen erfolge zukünftig auf die bisherigen gewidmeten Verfahreseinrichtungen nach Rücküberstellungsländern; übrige Asylsuchende sollen auf alle Einrichtungen nach Herkunftsländern verteilt werden. Eine Trennung nach Ethnien werde, wenn erforderlich, zur Vermeidung von Spannungen weiterhin vorgenommen. Ziel sei es, unter Berücksichtigung verlängerter Aufenthaltszeiten, Zuweisung, Unterbringung und Rückführung besser zu koordinieren und Einrichtungen gleichmäßiger auszulasten.

MKFFI NRW - Erlass Umsteuerung des Systems zur Unterbringung von Asylsuchenden (07.01.20)

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik 2019

Laut seiner Asylgeschäftsstatistik hat das BAMF im Berichtsjahr 2019 insgesamt 142.509 Asylerstanträge entgegengenommen. Die Zahl der Erstanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr mit 161.931 Erstanträgen um 12% gesunken. Die meisten Erstanträge wurden 2019 von syrischen Staatsangehörigen (39.270) gestellt; gefolgt von irakischen (13.742) und türkischen (10.784) Staatsbürgerinnen. Die Zahl der von Türkinnen gestellten Asylanträge nahm 2019 um 6,1% zu. Die Zahl der Asylerstanträge in NRW belief sich 2019 auf 33.879. Bundesweit entfallen 31.415 Asylerstanträge im Berichtsjahr 2019 auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Die Zahl der Folgeanträge sank im Vorjahresvergleich um 2,1% auf 23.429. Insgesamt bearbeitete das BAMF 2019 165.938 Asylanträge; 10,7% weniger als im Vorjahr.

Im Berichtsjahr 2019 wurde über insgesamt 183.954 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) entschieden; 15,2% weniger Asylentscheidungen als im Vorjahr. Mit 45.838 entfallen die meisten Entscheidungen auf syrische Staatsangehörige. Auf Rang zwei liegt der Irak mit 17.694 Entscheidungen, gefolgt von Nigeria mit 13.567 Entscheidungen. Die unbereinigte Gesamtschutzquote lag 2019 für alle Herkunftsländer bei 38,2% und ist damit um 3,2% gestiegen. 2018 betrug die Gesamtschutzquote 35%.

25.125 der 2019 getroffenen Entscheidungen, und damit 13,7%, sind Dublin-Verfahren zuzuordnen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beläuft sich für das Berichtsjahr 2019 auf 6,1 Monate. Zum Stichtag 31.12.19 verzeichnete das BAMF 57.012 anhängige Asylverfahren; 2018 lag die Zahl der anhängigen Asylverfahren bei 58.325.

Für das Berichtsjahr 2019 verzeichnete das BAMF 170.406 Entscheidungen in Widerrufprüfverfahren. Die Zahl der im Rahmen von Widerrufprüfungen getroffenen Entscheidungen hat sich im Vorjahresvergleich mehr als verdoppelt. Die Widerrufquote betrug mit 5.610 Widerrufungen lediglich 3,3%.

BAMF - Aktuelle Zahlen (Dezember 2019)

Siebte Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik für NRW veröffentlicht

Mit Schreiben vom 13.01.20 hat das NRW Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration über das Erscheinen der siebten Kommentierten Zuwanderungs- und Integrationsstatistik informiert. Die regelmäßig erscheinende Statistik bietet Basisinformationen zum Stand von Migration und Integration in NRW. 5,1 Millionen, und damit 28,7% der nordrhein-westfälischen Bevölkerung, wurden 2017 als Menschen mit Migrationshintergrund eingestuft; ein Anstieg von knapp 500.000 Personen im Mikrozensus verglichen mit 2016. Eine Ursache für die Zunahme dieser Zahl seien die verbesserten Erfassungsmöglichkeiten von Flüchtlingen in Privatunterkünften.

Türkinnen stellten die zahlenmäßig stärkste Migrantinnengruppe dar; gefolgt von Personen mit polnischen und syrischen Wurzeln. Die Nettozuwanderung ist von einem Zuwanderungsplus von rund 136.000 2016 auf circa 102.000 2017 gesunken. 27.381 Personen mit Migrationshintergrund wurden 2017 in NRW eingebürgert; 65,2% davon unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Migration zum Zwecke der Familienzusammenführung- und gründung stellte 2017 mit 48,3% die häufigste Zuwanderungsform nach NRW dar; gefolgt von Arbeitsmigration mit 16,5% und Fluchtmigration mit 15,5%.

Insgesamt ist die Zahl der gestellten Asylanträge seit 2017 wieder rückläufig. 2017 wurden 59.666 Anträge auf Asyl in NRW gestellt; 2018 waren es 45.025 Anträge, davon 39.579 Erst- und 5.446 Folgeanträge. Im Jahr 2018 wurden die meisten Asylanträge in NRW von Syrerinnen gestellt; 30,8% der insgesamt 77,3% starken Gruppe der Hauptherkunftsländer für Zuwanderung. Während die Mehrheit der Zugewanderten in NRW 2017 über einen langfristigen und gesicherten Aufenthaltstitel verfügte (68,5%), lag bei 18,8% ein befristeter Aufenthaltstitel, bei 2,0% eine Duldung und bei 3,2% eine Aufenthaltsgestattung vor. Der Aufenthaltsstatus von 7,4% der nach NRW Zugewanderten wurde 2017 als ungeklärt kategorisiert.

Migrantinnen sind laut Statistik überproportional häufig von Erwerbslosigkeit betroffen. 2017 lag die

Erwerbslosenquote für Personen mit Migrationshintergrund in NRW mit 6,7% mehr als doppelt so hoch wie die Quote der Personen ohne Migrationshintergrund (3,2%). Im Zeitverlauf betrachtet lässt sich jedoch eine positive Entwicklung der Erwerbslosenquote von Personen mit Migrationshintergrund in NRW erkennen, da sie von 19,0% 2005 auf 6,7% gesunken ist.

Die Mehrheit der Personen mit Migrationshintergrund in NRW spricht mit 56,9% vorwiegend Deutsch im Haushalt; durch die Fluchtmigration hat sich der Sprachgebrauch von Arabisch im Haushalt für die Personengruppe der seit 2000 Zugewanderten auf

10,8% erhöht. Der Gebrauch der deutschen Sprache korreliert der Statistik zufolge positiv mit Bildung und sozialer Stellung, ausgedrückt in höheren Bildungsabschlüssen, einer überwiegenden Lebenssicherung aus Erwerbstätigkeit und einem höheren monatlichen Nettoeinkommen.

MKFFI NRW - Siebte Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalen (13.01.20)

Materialien

Studie: Wohnsitzauflage reduziert Beschäftigungswahrscheinlichkeit

In ihrem dritten Kurzbericht vom 21.01.20 informierte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) über eine Studie zum Einfluss von Wohnsitzauflagen auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Flüchtlingen. Die Studie habe ergeben, dass Flüchtlinge, die einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen, eine um circa 6% geringere Beschäftigungswahrscheinlichkeit aufweisen. Weiterhin würden Wohnsitzauflagen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, in Gemeinschaftsunterkünften statt privatem Wohnraum zu leben. Derzeit können in sieben Bundesländern bundeslandinterne Wohnsitzauflagen erteilt werden. Datengrundlage der IAB-Studie sei die repräsentative IAB-BAMF-SOEP Befragung von rund 8.000 Flüchtlingen.

IAB-Kurzbericht 03/2020 - Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration (21.01.20)

Forschungsbericht zu Menschenrechtsschutz von Asylsuchenden in Deutschland

Die Georg-August-Universität Göttingen hat am 22.01.20 über das Erscheinen des Forschungsberichtes „Refugee Protection in Germany“ des EU-Projektes „Multilevel Governance of Migration (RESPOND)“ informiert. Der Bericht zeichne den Menschenrechtsschutz von Asylsuchenden in Deutschland betreffend ein düsteres Bild. Auch wenn das Grundrecht auf Asyl in Deutschland offiziell nicht angetastet werde, zeige die Realität, dass den

Schutzstandards der Genfer Flüchtlingskonvention und der europäischen Charta der Menschenrechte immer weniger entsprochen werde. Der 97-seitige Forschungsbericht beschreibe „ein höchst fragmentiertes, unübersichtliches und durchlöcherteres Asylrecht in Deutschland mit stark eingeschränkten Verfahrens- und Schutzrechten.“

Presseinformation Georg-August-Universität Göttingen - Asylrecht in Deutschland: fragmentiert, unübersichtlich, durchlöchert (22.01.20)

Migrationsabkommen zwischen Deutschland und Guinea veröffentlicht

Die Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich legaler und illegaler Migration vom 11.10.19, ist am 10.12.19 im Bundesgesetzblatt 2019, II Nummer 20, Seite 1050, veröffentlicht worden. Das Abkommen ist bereits am 06.02.19 in Kraft getreten und enthält Bestimmungen zu Identifizierungs- und Abschiebungsverfahren sowie zur Rückübernahme rückgeführter Personen.

BGBL 2019 Teil II Nummer 20 Seite 1050 - Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich legaler und illegaler Migration (10.12.19)

Aktualisierte Arbeitshilfe zu sozialen Rechten für Flüchtlinge

Am 21.01.20 hat der Paritätische Gesamtverband über die Veröffentlichung der Arbeitshilfe „Soziale

Rechte für Flüchtlinge“ in dritter aktualisierter Auflage informiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der im Zuge des sogenannten Migrationspakets erfolgten Gesetzesänderungen, möchte die praxisorientierte Arbeitshilfe einen kompakten Überblick über die zentralen Regelungen geben.

Der Paritätische Gesamtverband - Arbeitshilfe Soziale Rechte für Flüchtlinge, 3.aktualisierte Auflage (21.01.20)

Informationsbroschüre zu Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen

Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im November 2019 erstellte Publikation „Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige des EWR und der Schweiz“ ist veröffentlicht worden. Thematisiert werden die Europäische Krankenversicherungskarte, die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, der Themenkomplex zu Beitragsrückständen sowie die Notfallhilfe nach Sozialgesetzbuch XII für Personen ohne Versicherungsschutz.

BAGFW - Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige des EWR und der Schweiz (November 2019)

Aktualisierter Leitfaden zu Anforderungen an ärztliche Atteste

Das AnwälteHaus Osnabrück hat im Januar 2020 eine aktualisierte Fassung des praxisrelevanten Leitfadens „Anforderungen an ärztliche Atteste in Verfahren des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht“ veröffentlicht. In kompakter Form werde über aktuelle gesetzliche Regelungen, besondere Anforderungen im Kontext psychischer Erkrankungen und weitere wichtige Hinweise informiert.

AnwälteHaus - Anforderungen an ärztliche Atteste in Verfahren des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrechts (Januar 2020)

Termine

Köln, 04.02.2020: „Engagier dich! - Engagementbörse für die ehrenamtliche Geflüchtetenarbeit“. 18:00 – 20:00 Uhr, FORUM Volkshochschule im Museum am Neumarkt, Cäcilienstraße 29 - 33, 50676 Köln. Weitere Informationen auf [Köln Freiwillig](#).

Dortmund, 11.02.2020: Veranstaltung des FR NRW: „Flüchtlingspolitik praktisch – Möglichkeiten der Einflussnahme vor Ort“. 17:30 – 20:30 Uhr, Train of Hope Dortmund e.V., Münsterstraße 54, 44145 Dortmund. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen FR NRW](#).

Köln, 14.02.2020: „Engagiert für Flüchtlinge in Köln – Rechtliche Perspektiven für Geduldete“. 18:00 – 19:30 Uhr, Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64, 51143 Köln. Weitere Informationen auf [Köln Freiwillig](#).

Düsseldorf, 19.02.2020: „Klimawandel als Fluchtursache: Auswirkungen des Klimawandels auf Flucht und Migration“. 19:30 – 22:00 Uhr, Maxhaus, Schulstraße 11, 40213 Düsseldorf. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen Maxhaus](#).

Essen, 19.02.2020: „Wieder unterrichten können: Geflüchtete Lehrkräfte in Deutschland“. 18:30 – 20:00 Uhr, Stiftung Mercator, Huyssenallee 40, 45128 Essen. Weitere Informationen auf [Mercator Salon](#).

Köln, 27.02.2020: Lesung zum Black History Month 2020: Tupoka Ogette - „Exit Racism. Rassismuskritisch denken lernen“. 18:30 – 20:00 Uhr, FORUM Volkshochschule im Museum am Neumarkt, Cäcilienstraße 29 – 33, 50667 Köln. Weitere Informationen auf [VHS Köln](#).

Bochum, 03.03.2020: Jüdisches Leben in NRW. 17:45 – 20:00 Uhr, Synagoge, Erich-Mendel-Platz 1, 44791 Bochum. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen Friedrich Naumann Stiftung](#).

Fröndenberg/Ruhr, 06.03.2020: Veranstaltung des FR NRW: „Selbstfürsorge in der ehrenamtlichen Arbeit mit Flüchtlingen“. 17:00 – 20:00 Uhr, i-Punkt Integration im Treffpunkt Windmühle, Kurt-Schumacher-Straße 62, 58730 Fröndenberg/Ruhr. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen FR NRW](#).

Wuppertal, 06.03. bis 08.03.2020: PERSP:ACTIVE Training – Aufbauqualifizierung politische Bildung. Silvio Gesell Tagungsstätte, Schanzenweg 86, 42111 Wuppertal. Weitere Informationen auf [Bund Jugend NRW](#).

Voerde, 14.03.2020: Veranstaltung des FR NRW: „Argumentieren gegen Stammtischparolen“. 10:00 – 13:00 Uhr, Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Friedrich-Wilhelm-Straße 13, 46562 Voerde. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen FR NRW](#).

Schwerte, 21.03.2020: Fachtag Kirchenasyl. 09:30 – 17:00 Uhr, Evangelische Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlohner Straße 25d, 58239 Schwerte. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen Kirche und Gesellschaft](#).